

Mitteilung des Senats vom 15. Mai 2001

Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit der Änderung des § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes trägt der Bund statt der Hälfte der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz seit dem 1. Januar 2000 nur noch ein Drittel. Gleichzeitig sind an den Bund die Beträge, die von den Unterhaltsverpflichteten eingenommen werden, zu einem Drittel statt zur Hälfte abzuführen. Die Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes verfolgt die Absicht, die Kommunen in die Finanzierungsverantwortung einzubinden und an dem Landesanteil der Ausgaben und Einnahmen zu beteiligen. Grund dafür ist die Erwägung, dass die Kommunen so ein erhebliches eigenes Interesse an der Durchführung der Heranziehung bei den Unterhaltsschuldnern hätten.

Für das Land Bremen entstehen Mehrbelastungen im Haushaltsjahr 2001 in Höhe von rund 1,7 Mio. DM und für die Stadtgemeinde Bremen sind Mehrausgaben in Höhe von rund 1,1 Mio. DM (für sechs Monate) zu verzeichnen. Die Mindereinnahmen des Landes Bremen und die Mehrausgaben der Stadtgemeinde Bremen werden innerhalb des Produktplans Jugend und Soziales ausgeglichen. Die Mehrausgaben der Stadtgemeinde Bremerhaven beziffern sich auf rund 0,3 Mio. DM (für sechs Monate).

Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 9 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes ist in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

§ 2

(1) Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden zu zwei Zwölftel von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getragen.

(2) Die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingezogenen Beträge führen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zu neun Zwölftel an das Land ab.

§ 3

Zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erlässt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales Richtlinien.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Behörden vom 10. Dezember 1979 (Brem.ABl. S. 775 — 2160-g-1), geändert durch Artikel 1 der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Brem.ABl. S. 87), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden für Kinder alleinerziehender Eltern gezahlt, wenn sie nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von einem anderen Elternteil erhalten. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG soll durch Landesrecht die Aufgabenwahrnehmung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bestimmt werden.

Mit Änderung des § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes trägt der Bund statt der Hälfte der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetzes seit dem 1. Januar 2000 nur noch ein Drittel. Gleichzeitig sind an den Bund die Einnahmen zu einem Drittel statt zur Hälfte abzuführen. In der Begründung zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde ausgeführt, dass die Kommunen durch die veränderte Mittelaufbringung ein gesteigertes Interesse an der Durchführung des Rückgriffs bei den Unterhaltsschuldnern haben würden.

Diesem Gedanken folgend sollen künftig die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einen Teil der Leistungen und Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz tragen. Gegenüber der bisherigen Regelung entlastet sich der Bund um zwei Zwölftel der Leistungen und verzichtet auf zwei Zwölftel der Einnahmen. Die Quote der Leistungen wird künftig von den Stadtgemeinden getragen. Um einen Anreiz für die Kommunen bei den Einnahmen zu schaffen, d. h. möglichst viele Unterhaltsschuldner unverzüglich zum Unterhalt heranzuziehen, verbleiben drei Zwölftel der Einnahmen bei den Kommunen.

II. Einzelbestimmungen

Zu § 1

In § 1 wird bestimmt, dass die zuständige Behörde nach § 9 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat ist.

Zu § 2 Abs. 1

Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu tragen sind, werden zu zwei Zwölftel von den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven getragen.

Zu § 2 Abs. 2

Die nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz eingezogenen Beträge verbleiben zu drei Zwölftel bei den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Neun Zwölftel sind an das Land Bremen abzuführen.

Zu § 3

Gemäß § 3 ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales dafür zuständig, Richtlinien zu erlassen, die Näheres zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes regeln.

Zu § 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Behörden außer Kraft.

Anlage**Finanzielle Auswirkungen für das Land Bremen auf Basis der Anschläge 2001**

(AnlFinUVG2001)

| Mindereinnahmen (Bundesmittel) | | Betrag (Mio. DM) |
|---|----------------|---------------------|
| (Beteiligung Bund zu einem Drittel statt zur Hälfte) | — ganzjährig — | 3,715 |
| (verringerte 9/12 — Erstattung der Stadtgemeinde Bremen an das Land Bremen) | — 6 Monate — | 0,288 |
| (verringerte 9/12 — Erstattung der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Land Bremen) | — 6 Monate — | 0,142 |
| Mindereinnahmen Land Gesamt | | 4,145 |
| Minderausgaben | | |
| (verringerte Erstattung der eingezogenen Beträge an den Bund zu einem Drittel statt zur Hälfte) | — ganzjährig — | 0,573 |
| (2/12 Beteiligung Bremens an den Ausgaben) | — 6 Monate — | 1,382 |
| (2/12 Beteiligung Bremerhavens an den Ausgaben) | — 6 Monate — | 0,472 |
| Minderausgaben Land Gesamt | | 2,427 |
| Saldo | | -1,718 |
| Finanzielle Auswirkungen für die Kommunen für 6 Monate | | |
| Bremen | | |
| Mehrausgaben | | |
| (2/12 Beteiligung an den Ausgaben) | | 1,382 |
| Minderausgaben | | |
| (9/12 - Erstattung der eingezogenen Beträge an das Land) | | 0,288 |
| Saldo | | -1,094 |
| Bremerhaven | | |
| Mehrausgaben | | |
| (2/12 Beteiligung an den Ausgaben) | | 0,472 |
| Minderausgaben | | |
| (9/12 - Erstattung der eingezogenen Beträge an das Land) | | 0,142 |
| Saldo | | -0,330 |